

Organisatorischer Antrag

Initiator*innen: UBV Jusos Dresden (beschlossen am: 28.09.2023)

Titel: Tagesordnung

Antragstext

1 **1. Eröffnung durch die Vorsitzenden**

2 **2. Konstituierung**

- 3 • 2.1 Beschluss der Tagesordnung
- 4 • 2.2 Beschluss der Geschäftsordnung
- 5 • 2.3 Wahl des Tagungspräsidiums und der Mandatsprüfungs- und Zählkommission

6 **3. Rechenschaftsbericht und Entlastung des amtierenden**
7 **Vorstands**

- 8 • 3.1 Beschluss über Anzahl und Wahl der Vorsitzenden

9 **4. Wahlen**

- 10 • 4.1 Wahl der Stellvertretenden Vorsitzenden

11 • 4.2 Wahl der Koordinator:innen

12 • 4.3 Wahl der Delegation zum Juso-Landesausschuss

13 **5. Rechenschaftsbericht und Entlastung der Awareness-**
14 **Beauftragten**

15 • 5.1 Wahl der Awareness-Beauftragten

16 **6. Grußworte**

17 **7. Antragsberatung**

18 • 6.1 Beratung über Richtlinienänderungen

19 • 6.2 Beschluss des Jugendwahlprogramms

20 • 6.3 Weitere inhaltliche Anträge

21 **8. Schlusswort der Vorsitzenden**

Organisatorischer Antrag

Initiator*innen: UBV Jusos Dresden (beschlossen am: 28.09.2023)

Titel: Geschäftsordnung

Antragstext

1 Präambel

2 Diese Geschäftsordnung soll den formalen Rahmen für die Verfahrensweisen in der
3 Arbeit der Jusos Dresden bilden und für alle nachvollziehbar zu gestalten. Sie
4 verfolgt das Ziel, eine gleichberechtigte Mitarbeit und die Verwirklichung der
5 Ideen und Vorhaben möglichst aller Mitglieder zu ermöglichen.

6 Dazu sollen insbesondere Wissenshierarchien abgebaut, Informations- und
7 Weiterbildungsstrukturen etabliert und exkludierende Verhaltensweisen
8 unterbunden werden.

9 I. Allgemeines

10 § 1 Geltungsbereich

11 Die Geschäftsordnung gilt auf der Vollversammlung der Jusos Dresden. Sie bleibt
12 bis zur nächsten Vollversammlung für die Organe, Arbeitsgemeinschaften,
13 Projektgruppen, Delegationen und Wahlämter der Jusos Dresden in Kraft.

14 § 2 Awarenessbeauftragte und Geschlechterplena

15 (1) Es werden zwei Awarenessbeauftragte durch die Vollversammlung gewählt. Dabei
16 muss sich mindestens eine Person der Awarenessbeauftragten nicht mit dem
17 männlichen Geschlecht identifizieren. Sie organisieren sich und die
18 Awarenessarbeit selbst, bieten Weiterbildungen an und stellen Awarenesssteams für

19 Veranstaltungen bereit. Kontaktmöglichkeiten zu den Beauftragten und den Teams
20 müssen leicht erreichbar und sichtbar visualisiert sein.

21 (2) Die Awarenessarbeit wirkt Diskriminierung entgegen und unterstützt Menschen,
22 die strukturell Diskriminierung ausgesetzt sind. Im Weiteren ermöglicht die
23 Awarenessarbeit einen selbstreflektierten Umgang der Gruppe miteinander.

24 (3) Die Awarenessbeauftragten können nach eigenem Ermessen und auf Hinweis aus
25 der Versammlung Geschlechterplena festlegen. Sie bestimmen eine Leitung für die
26 entsprechenden Plena. Die Plena finden in mindestens zwei verschiedenen Räumen
27 für die unterschiedlichen Geschlechter statt. Die Teilnehmenden teilen sich
28 selbstständig auf. Geschlechterplena sind Schutzräume. Das Ziel der
29 Geschlechterplena ist die allgemeine Sensibilisierung zu Awarenessthemen und die
30 Behandlung von Awarenessfällen.

31 **§ 3 Koordination**

32 (1) Es werden bis zu zwei Personen für die Koordination durch die
33 Vollversammlung der Jusos Dresden gewählt. Werden zwei Personen gewählt, muss
34 sich mindestens eine Person der Koordination nicht mit dem männlichen Geschlecht
35 identifizieren.

36 (2) Die Koordinator:innen sind die erste Vertretung der Vorsitzenden, wenn sie
37 zeitgleich als Stellvertreter:innen gewählt sind.

38 (3) Die Koordination organisiert die Juso-Arbeit und schafft die Möglichkeit zur
39 aktiven Mitgestaltung durch die Mitglieder. Sie wirkt in den Juso-Verband
40 hinein, organisiert diesen und sorgt für Transparenz. Die Koordinator:innen
41 dienen als erste Ansprechinstanz für andere Juso-Strukturen auf allen Ebenen. Im
42 Besonderen ist die Koordination für Neumitglieder, Ausgestaltung von
43 Vorstandssitzungen und Termin- sowie Projektkoordination verantwortlich. Der
44 Unterbezirksvorstand kann weitere Aufgaben benennen.

45 (4) Die Koordination nimmt in der Regel keine Außenvertretung in der
46 Öffentlichkeit wahr.

47 **§ 4 Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

48 Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Beschlüsse des
49 Unterbezirksvorstands werden mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder
50 getroffen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens drei

51 Stimmberechtigte anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der
52 Anwesenden getroffen.

53 **§ 5 Tagesordnung und Anträge**

54 (1) Die zu behandelnde Tagesordnung setzt sich insbesondere aus Berichten,
55 Wahlen und Anträgen zusammen. Der Unterbezirksvorstand kann für seine Sitzungen
56 Kandidatur- und Antragsfristen per Beschluss festlegen. Für die Vollversammlung
57 gelten keine Kandidatur- und Antragsfristen.

58 (2) Zu Anträgen können Änderungsanträge bis zur Beschlussfassung dieses Antrags
59 gestellt werden.

60 (3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dienen der besseren
61 Sitzungsorganisation. Sie werden durch das Heben von zwei Händen visualisiert,
62 mündlich gestellt, begründet und nicht debattiert. Die Antragsteller:innen
63 erhalten außerhalb der Reihe das Wort. Es ist eine Gegenrede zulässig. GO-
64 Anträge ohne Gegenrede gelten als angenommen, anderweitig wird offen abgestimmt
65 und durch die Sitzungsleitung wird das Ergebnis festgestellt. GO-Anträge können
66 unter anderem sein:

- 67 1. Vertagung,
- 68 2. Überweisung,
- 69 3. Verlangen nach Personaldebatte,
- 70 4. erneute Auszählung der Stimmen,
- 71 5. Schluss der Debatte,
- 72 6. Schluss der Redeliste,
- 73 7. Änderungen zum Rederecht bzw. Redezeiten,
- 74 8. Einschränkungen der Öffentlichkeit

75 **§ 6 Sitzungsleitung, Abstimmungen und Beschlussfassung**

76 (1) Die Sitzungsleitung wird durch den Unterbezirksvorstand vorgeschlagen. Die

77 Sitzungsleitung führt eine Redeliste, leitet die Abstimmungen und entscheidet
78 über die Auslegung der Geschäftsordnung.

79 (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle Änderungsanträge zum Antrag
80 zu behandeln. Dabei werden die Änderungsanträge vorrangig behandelt, die
81 inhaltlich die weitreichendsten Änderungen vorsehen.

82 (3) Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn kein Widerspruch erfolgt, anderweitig
83 wird offen abgestimmt und durch die Sitzungsleitung das Ergebnis festgestellt.
84 Beschlüsse werden grundsätzlich mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten
85 gefasst, das heißt mehr als die Hälfte der insgesamt Stimmberechtigten müssen
86 der Beschlussvorlage zustimmen.

87 (4) Anträge, die einmal abgestimmt worden sind, können nicht noch einmal auf
88 derselben Sitzung zur Abstimmung gebracht werden.

89 (5) Der Unterbezirksvorstand kann Beschlüsse im Umlauf treffen. Umlaufbeschlüsse
90 sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Institutes zu dokumentieren und zu
91 bestätigen.

92 (6) Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen von zwei Stimmberechtigten muss
93 geheim abgestimmt werden.

94 **§ 7 Redeordnung**

95 (1) Das Rederecht besitzen alle Anwesenden. Es kann durch GO-Anträge
96 eingeschränkt werden.

97 (2) Das Rederecht erhalten möglichst abwechselnd FINTA*, BIPoC und nicht-
98 FINTA*/nicht-BIPoC. Die Redeliste wird geschlossen sobald drei Redner:innen in
99 Folge vom gleichen Geschlecht geredet haben. Redner:innen, die sich zum
100 jeweiligen Tagesordnungspunkt oder Antrag noch nicht zu Wort gemeldet haben,
101 erhalten Vorrang.

102 (3) Außerhalb der sich nach Abs. 2 ergebenden Reihe und Quotierung erhalten das
103 Wort:

104 1. GO-Anträge,

105 2. Antragsteller:innen,

106 3. Kandidat:innen,

107 4. Hinweise des Awarenesssteams

108 (4) Persönliche Erklärungen sind ohne Aussprache nach Beendigung der Behandlung
109 eines Antrages oder Tagesordnungspunktes möglich.

110 (5) Wortmeldungen sind der Sitzungsleitung durch Handzeichen anzuzeigen.

111 (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal drei Minuten. Die Sitzungsleitung
112 kann selbstständig längere Redezeiten zulassen.

113 **§ 8 Wahlen und Nominierungen**

114 (1) Für alle vorzunehmenden Wahlen gelten das Organisationsstatut und die
115 Wahlordnung der SPD, das Statut der SPD Sachsen sowie die Richtlinien der Jusos
116 Sachsen und der Jusos Dresden. Sie sind insbesondere geheim und nicht digital
117 durchzuführen.

118 (2) Nominierungen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

119 **§ 9 Protokollierung**

120 Alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu den einzelnen Beschlussvorlagen,
121 Anträgen und Kandidaturen sind zu protokollieren. Die Beschlussvorlagen, Anträge
122 und Änderungsanträge sind im Protokoll aufzunehmen.

123 **§ 10 Besondere Regeln zur gegenseitigen Rücksichtnahme**

124 Während der Veranstaltungen der Jusos Dresden ist der Konsum von Drogen nicht
125 erwünscht. Insbesondere Alkoholkonsum, Rauchen und Vergleichbares sind im Sicht-
126 und Wirkumfeld verboten, alle sind zu einer nichtexklusiven und
127 nichtfremdgefährdenden Teilnahme eingeladen.

128 **§ 11 Änderung dieser GO**

129 Diese GO kann nur durch die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit geändert
130 werden.

131 **II. Die Vollversammlung**

132 **§ 12 Eröffnung**

133 (1) Die Unterbezirksvorsitzenden eröffnen die Vollversammlung und bringen die
134 Tagesordnung und Geschäftsordnung zur Beschlussfassung ein.

135 (2) Für die Dauer der Vollversammlung wählt diese auf Vorschlag des
136 Unterbezirksvorstands ein zwei- bis dreiköpfiges Tagungspräsidium. Das
137 Tagungspräsidium übernimmt mit seiner Wahl die Sitzungsleitung. Im Falle von
138 Wahlen oder bei Bedarf wird eine mindestens dreiköpfige Mandatsprüfungs- und
139 Zählkommission (MPZK) bestimmt. Sie unterstützt die Auszählungsprozesse des
140 Tagungspräsidiums.

141 **§ 13 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

142 (1) Stimmberechtigt auf der Vollversammlung sind alle im Bereich des
143 Unterbezirks Dresden gemeldeten SPD-Mitglieder bis zur Vollendung des 35.
144 Lebensjahres sowie alle im Unterbezirk Dresden gemeldeten Nur-Juso-Mitglieder im
145 Sinne des § 10 Abs. 3 des SPD-Organisationsstatuts.

146 (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens drei
147 Stimmberechtigte anwesend sind.

148 (3) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der
149 anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über Richtlinienanträge werden
150 mit 2/3-Mehrheit gefasst.

151 **§ 14 Anträge und Wahlvorschläge**

152 Anträge und Wahlvorschläge können vor der Vollversammlung im Antragstool und
153 während der Vollversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Kandidaturen
154 können darüber hinaus bis zum Beginn des jeweiligen Tagesordnungspunktes
155 eingereicht werden.